



HAL
open science

Beträchtliche Neuigkeiten im französischen Familienrecht 2016/2017

Frédérique Ferrand, Laurence Francoz Terminal

► **To cite this version:**

Frédérique Ferrand, Laurence Francoz Terminal. Beträchtliche Neuigkeiten im französischen Familienrecht 2016/2017. FamRZ, 2017, 18, pp.456-1459. hal-01719842

HAL Id: hal-01719842

<https://univ-lyon3.hal.science/hal-01719842>

Submitted on 24 Jun 2024

HAL is a multi-disciplinary open access archive for the deposit and dissemination of scientific research documents, whether they are published or not. The documents may come from teaching and research institutions in France or abroad, or from public or private research centers.

L'archive ouverte pluridisciplinaire **HAL**, est destinée au dépôt et à la diffusion de documents scientifiques de niveau recherche, publiés ou non, émanant des établissements d'enseignement et de recherche français ou étrangers, des laboratoires publics ou privés.



Distributed under a Creative Commons Attribution - NonCommercial - NoDerivatives 4.0
International License

Beträchtliche Neuigkeiten im französischen Familienrecht 2016-2017

Frédérique Ferrand
Laurence Francoz-Terminal

Die Jahre 2016 und 2017 kennzeichnen sich durch besonders wichtige Neuerungen im französischen Familienrecht. Der Gesetzgeber ist nämlich – nicht nur im Familienrecht, sondern auch im Zivilprozessrecht – besonders aktiv gewesen. Durch das Gesetz Nr. 2016-1547 v. 16.11.2016 zur Modernisierung der Justiz des 21. Jahrhunderts¹ wurde eine neue Reform der einverständlichen Scheidung eingeleitet. Die Konturen dieses neuen Scheidungsgrundes bleiben noch ziemlich ungewiss und seine Umsetzung stellt nicht unerhebliche Schwierigkeiten (I). Darüber hinaus bekräftigt das Gesetz zur Modernisierung der Justiz sichtlich das Phänomen der „*déjudiciarisation*“, das darin besteht, bisher dem Richter anvertraute Aufgaben anderen Organen bzw. Personen zu übertragen. So wird der Familienmediation mehr Bedeutung eingeräumt. Die Standesbeamten werden ebenfalls mit neuen Zuständigkeiten beauftragt, die bisher in die richterlichen Aufgaben fielen (II). Schließlich wird über ein wichtiges und erwartetes Urteil des Kassationshofes vom 4.5.2017² zu berichten sein, das über die Frage der Eintragung in das Personenstandsregisters eines möglichen „neutralen“ Geschlechts entschieden hat (III).

I. Die Scheidung durch von den Rechtsanwälten gegengezeichnete Privaturkunde, die bei einem Notar registriert wird.

Seit ca. 20 Jahren war hin und wieder unter diversen Formen die Möglichkeit in Erwägung gezogen, im französischen Recht eine außergerichtliche einverständliche Scheidung einzuführen, wobei die Vorschläge sehr schnell wegen zahlreicher Einsprüche aufgegeben worden waren³. In überraschender Weise wurde 2016 die außergerichtliche einverständliche Scheidung während der Beratung des Gesetzentwurfs zur Modernisierung

¹ *Loi n° 2016-1547 du 18 novembre 2016 de modernisation de la justice du 21^e siècle.*

² Cass. civ. 1, 4.5.2017 Nr. 16-17.189.

³ S. statt vieler *Lamarche* : « Autant en emporte le divorce ! », Dr. Famille Janvier 2008 alerte 1. Auch die Rechtsanwaltskammern waren dagegen, s. deren Gründe in den Pressemitteilungen des *Conseil National des Barreaux* (Nationalrat der Rechtsanwaltskammern) v. 12. und 14.12.2008, abrufbar unter http://cnb.avocat.fr/downloads/Communiqués-de-presse-2007_t5473.html [zuletzt abgerufen am 05.06.2017]. Eine Zusammenfassung der verschiedenen Einwände kann in der Begründung des Gesetzentwurfs, der zum Gesetz Nr. 2004-439 v. 26.5.2004 betreffend die Ehescheidung führte, das die letzte Reform über die Scheidungsgründe war. Die Einführung einer außergerichtlichen Scheidung würde „zur einer Umwandlung der Ehe, die ein grundlegendes Institut der Republik ist, in einen einfachen Vertrag führen, dessen Schicksal ausschließlich der Beurteilung der Ehegatten unterliegen würde. Sie würde darüber hinaus drohen, den Druck eines Ehegatten auf den anderen zu begünstigen und zu nach der Scheidung auftretenden zahlreichen Streiten führen (« *conduirait à transformer le mariage, institution républicaine fondamentale, en un simple contrat dont le sort serait laissé à la seule appréciation des époux. Elle risquerait, en outre, de favoriser les pressions d'un époux sur l'autre et de générer un contentieux après divorce important* »),< <http://www.senat.fr/leg/pjl02-389.html> > [zuletzt abgerufen am 1.6.2017]).

der Justiz des 21. Jahrhunderts⁴ durch einen Regierungsänderungsvorschlag (*amendement gouvernemental*) eingeführt, von der zunächst gar nicht die Rede war. Die diesen neuen Scheidungsfall betreffenden Bestimmungen⁵ des Reformgesetzes vom 16.11.2016, das zahlreiche andere Neuerungen enthält, sind am 1.1.2017 in Kraft getreten.

Diese Reform kann als Revolution bezeichnet werden⁶. Seitdem die einverständliche Ehescheidung gesetzlich eingeführt wurde⁷, hat sie immer die Gunst des Gesetzgebers genossen. Mit Inkrafttreten der Scheidungsreform 2004⁸ wurde ersichtlich, dass die einverständliche Scheidung ebenfalls klar von den Ehegatten bevorzugt ist⁹, was nur begrüßt werden kann. Das Reformgesetz 2016, das am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, ändert allerdings die Gesamtlage dadurch, dass dieser Scheidungstyp aufgrund zwingender Bestimmungen nicht mehr in die Zuständigkeit des Richters fällt. Sobald sich die Ehegatten nämlich über die Scheidung und deren Folgen einigen, dürfen sie den Familienrichter nicht mehr anrufen, sondern müssen mit der Hilfe ihres jeweiligen Rechtsanwalts¹⁰ ihre Einigung in einer Abrede (*convention*) feststellen lassen. Die die Abrede enthaltende Privaturkunde wird von den beiden Ehegatten unterschrieben und dann von deren Rechtsanwälten gegengezeichnet¹¹, bevor sie dann bei einem Notar registriert wird¹². Die einverständliche Scheidung kann also grundsätzlich nicht mehr vom Familienrichter ausgesprochen werden, sondern beruht auf einem zwischen den Ehegatten ausgehandelten und abgeschlossenen Vertrag. Allerdings ist der gerichtliche Weg bei dieser Art von Scheidung durch die Gesetzesbestimmungen nicht gänzlich gesperrt. Wenn eines der minderjährigen Kinder der Ehegatten den Wunsch äußern sollte, von seinem Recht, vom Familienrichter gehört zu

⁴ Regierungsänderungsvorschlag CL 186. Die Gesetzgebungskommission des Parlaments (der *Assemblée Nationale*) beriet zunächst am 4.5.2016 über diesen Vorschlag, s. < <http://www.assemblee-nationale.fr/14/cr-cloi/15-16/c1516077.asp> >, wo die vom Justizministerium damit verfolgten Ziele auch geschildert sind [zuletzt abgerufen am 1.6.2017].

⁵ Art. 50 des Gesetzes Nr. 2016-1547 v. 18.11.2016 *de modernisation de la justice du 21^e siècle*.

⁶ Zu der Reform, siehe *Ferrand*, Stand des Scheidungsrechts in Frankreich, in Dutta/Schwab/Henrich/Gottwald, Löhnig, Scheidung ohne Gericht? – Neue Entwicklungen im europäischen Scheidungsrecht, Giesecking, 2017, S. 145 ff.

⁷ Mit Gesetz Nr. 75-617 v. 11.7.1985 wurde im französischen Recht die Scheidung auf gemeinsamen Antrag (*divorce sur demande conjointe*) eingeführt.

⁸ Dieser Scheidungsgrund wurde durch Gesetz Nr. 2004-439 v. 26.5.2004 in *divorce par consentement mutuel* (Scheidung im beiderseitigen Einverständnis, einverständliche Scheidung) umbenannt.

⁹ Laut den aktuellsten offiziellen Statistiken aus 2010 waren in diesem Jahr 54% der ausgesprochenen Scheidungen einverständlich. Die Scheidung auf Antrag eines Ehegatten, dem der andere Ehegatte zustimmte (*divorce sur demande acceptée*) machte 2010 24%, die Verschuldensscheidung 10% und die Scheidung wegen endgültiger Zerrütung des Ehebandes (*divorce pour altération définitive du lien conjugal*) 2% der Scheidungsanträge aus. S. die Statistik des Justizministeriums < <http://www.justice.gouv.fr/justice-civile-11861/evolution-statistique-des-mariages-et-des-divorces-23682.html> > [zuletzt abgerufen am 4.6.2017].

¹⁰ Es ist nunmehr in dieser Situation den Ehegatten nicht mehr gesetzlich gestattet, einen gemeinsamen Anwalt zu bestellen, S. Art. 220-1, Abs. 3 des *Code civil*.

¹¹ Die von einem Rechtsanwalt gegengezeichnete Privaturkunde wurde am 1.10.2016 durch die neueste Vertragsrechtsreform geschaffen (*Ordonnance* Nr. 2016-131 v. 10.2.2016 *portant réforme du droit des contrats, du régime général et de la preuve des obligations*, die am 1.10.2016 in Kraft getreten ist. S. dazu *Babusiaux/Witz*, Das neue französische Vertragsrecht – Zur Reform des Code civil, JZ 10/2017, 496).

¹² Art. 229-1, Abs. 1, des *Code civil*.

werden¹³, Gebrauch machen zu wollen, wäre nämlich dann die Konventionalscheidung¹⁴ gesetzlich ausgeschlossen. Mit den durch Décret Nr. 2016-1907 v. 28.12.2016 hinzugefügten Modalitäten, das Kind über dieses Recht aufzuklären, scheint die systematische Information des Kindes betreffend sein Recht, vom Familienrichter gehört zu werden, keine echte Schwierigkeit zu bereiten¹⁵. Was allerdings höchst kritisierbar ist, ist die vom Reformgesetz getroffene Entscheidung, von der Ausübung seiner Rechte durch das Kind das Kriterium der prozessualen Orientierung der Scheidung dessen Eltern. Dies zeigt doch, wie wenig sich der französische Gesetzgeber in dem Trennungsverfahren seiner Eltern um das Kind schert, indem er ihm eine unzumutbare Rolle¹⁶ auferlegt, auf die das Kind ganz bestimmt nicht erpicht ist, und dies alles ohne dass dabei gesetzlich garantiert wird, dass das Kindeswohl das Hauptkriterium für die Regelung der Scheidungsfolgen ist, da jegliche gerichtliche Kontrolle darüber ausgeschlossen ist¹⁷, es sei denn, das Kind äußert den Wunsch, vom Familienrichter gehört zu werden. Aber dann ist nicht mehr von außergerichtlicher Scheidung die Rede, denn mit dieser Wunschäußerung geht das zunächst außergerichtlich begonnenen Verfahren in ein Gerichtsverfahren über.

Die Rechtsanwälte werden ihre Praxis überdenken und anpassen müssen. Sie werden nämlich nun zu den Gewährsträgern des vertraglichen Gleichgewichts der Scheidungsabrede. Wenn diese Abgewogenheit bei der Regelung der Scheidungsfolgen nicht erreicht ist, ist wohl eine Zunahme der nach der Scheidung auftretenden Streitigkeiten zu befürchten¹⁸. Es muss betont werden, dass die Rolle des Notars sich auf die Registrierung

¹³ Dieses Recht wird durch Artikel 388-1 des Code civil gewährleistet, s. *Ferrand/Francoz*, Entwicklungen im französischen Familienrecht 2006-2007, FamRZ 18/2007, 1499. S. auch *Francoz Terminal*: Le nouveau régime de l'audition de l'enfant concerné par une procédure judiciaire, Dr Famille 2009, étude Nr. 29, S. 15 ff.

¹⁴ Art. 229-2, 1° des Code civil. Die außergerichtliche einverständliche Scheidung ist gesetzlich auch nicht zugelassen, wenn einer der Ehegatten unter einem Schutzregime (wie Pflegschaft bzw. Vormundschaft) steht, wobei jegliche – auch gerichtliche – einverständliche Scheidung in diesem Fall ausgeschlossen ist, siehe Art. 229-2, 2° des Code civil.

¹⁵ S. die von *Francoz-Terminal* vertretene Meinung, *Francoz-Terminal*: Le nouveau régime de l'audition de l'enfant concerné par une procédure judiciaire, Dr Famille 2009, étude Nr.29, S. 15 ff.

¹⁶ Das Dekret Nr. 2016-1907 v. 28.12.2016 fügt einen Art. 1155 in die ZPO (CPC, *Code de procédure civile*) ein, laut dem die Aufklärung des Kindes betreffend sein Recht, vom Richter angehört zu werden, anhand eines das Kind über dieses Recht und die Konsequenzen seiner Entscheidung über das Scheidungsverfahren (« *conséquences de son choix sur les suites de la procédure* ») informierenden Formulars sichergestellt wird. Dieses Formular, dessen Muster im *Arrêté* (Verwaltungsverordnung) v. 28.12.2016 abgedruckt ist, muss vom minderjährigen Kind unterschrieben und den Unterlagen beigefügt werden, die der Anwalt zur Gültigkeit des Scheidungsvertrags zusammentragen muss. Es kann vorausgesehen werden, dass die Anwälte es höchstwahrscheinlich den Eltern überlassen werden, das Kind zu informieren, es das Formular unterschreiben zu lassen, wobei die Eltern wohl bemüht sein werden, dem Kind gegenüber die Situation zu entschärfen und abzuwiegen.

¹⁷ Siehe insb. die sogar vor endgültiger Verabschiedung des Reformgesetzes vom *Défenseur des droits* (Verteidiger der Rechte) geäußerte Warnung betreffend das Fehlen jeglicher Garantie, dass das Kindeswohl in diesem neuen Scheidungsverfahren geschützt wird, Pressemitteilung v. 13.5.2016 < https://www.defenseurdesdroits.fr/sites/default/files/atoms/files/20160513-cp-ddd-divorce_consentement_mutuel-maj.pdf > [zuletzt abgerufen am 8.6.2017]. Es kann angemerkt werden, dass der ursprüngliche Regierungsänderungsvorschlag die Eröffnung dieser neuen außergerichtlichen Scheidung nur bei kinderlosen Ehepaaren (d.h. bei Fehlen von minderjährigen Kindern der Ehegatten im Zeitpunkt des Verfahrensbeginns) vorsah; nur in der letzten Lesung des Entwurfs vor der *Assemblée Nationale* wurden das Anwendungsgebiet und die Tragweite der Reform ausgedehnt.

¹⁸ Siehe dazu *Thouret*: L'après divorce conventionnel : vers le retour du juge!, AJ Famille Januar 2017, S. 42.

der vorher in seiner Abwesenheit ausgehandelten Abrede beschränkt; die Registrierung verleiht der Scheidungsabrede vollstreckbaren Charakter und beglaubigt deren Datum¹⁹. Der Inhalt der Abrede wird vom Notar nicht überprüft. Jeder Vertrag, egal welchen Gegenstand er hat, entsteht aus einem Kräfteverhältnis, das insb. bei Ehegatten unausgewogen sein kann. Die Rolle der Anwälte bei dieser neuen Scheidungsform ist also ausschlaggebend. Die Auskünfte, die den Ehegatten mitgeteilt werden, sind entscheidend und es obliegt den Rechtsanwältinnen, die Ehegatten möglichst umfassend, klar und klug zu informieren und zu beraten. Die Scheidungsabrede unterliegt dem Vertragsrecht²⁰, das insb. für deren Gültigkeit einen freien und aufgeklärten Willen der Parteien sowie einen bestimmten und rechtmäßigen Inhalt²¹ verlangt. Wenn die Scheidungsabrede mit einem Mangel behaftet wäre, könnte sie innerhalb von fünf Jahren ab der Feststellung des Mangels auf Antrag der geschützten Partei angefochten werden²². Dies lässt Zweifel bezüglich der Rechtssicherheit, der Beständigkeit des Scheidungsvertrags und der Rechtsstellung der ehemaligen Ehegatten, deren Abrede erfolgreich angefochten wäre.

Die gerichtliche Genehmigung (*homologation judiciaire*) der Scheidungsabrede führte bisher zu der Unmöglichkeit, deren Mängel (insb. Willensmängel) später vor Gericht anzufechten. Dies ist nun bei der rein außergerichtlichen Scheidung nicht mehr der Fall. Damit die Zustimmung der Ehegatten über einfache Formvoraussetzungen²³ hinaus gesichert wird, wird vom Gesetzgeber verlangt, dass die vorher ausgehandelte Scheidungsabrede (über die Scheidung und all deren Folgen) erst nach Ablauf einer Überlegungsfrist von zwei Wochen von den Ehegatten unterschrieben werden darf. Diese Überlegungsfrist muss zwingend eingehalten werden, sonst ist der Vertrag anfechtbar²⁴. Diese Bedenkzeit (*délai de réflexion*), deren Begriff nun seit der jüngsten Vertragsrechtsreform in Art. 1122 des *Code civil*²⁵ verankert ist, knüpft an die Techniken des Verbraucherschutzes, eines Gebiets, das wenig mit dem Familienrecht gemeinsam hat! Ob innerhalb dieser Überlegungsfrist einer der Unterzeichneten der Scheidungsabrede seine Zustimmung widerrufen kann, ist zur Zeit Gegenstand einer Kontroverse, denn die im (nicht verbindlichen) Rundschreiben des Justizministeriums angegebenen Antworten, die sich gegen eine Widerrufsmöglichkeit

¹⁹ Art. 229-1 des *Code civil*.

²⁰ Über die Unsicherheiten, die mit diesem Verweis auf das Vertragsrecht (allgemeines oder besonderes Vertragsrecht) verbunden sind, siehe insb. *Chénéde*: Divorce et contrat. A la croisée des réformes, AJ Famille Januar 2017 S. 26.

²¹ Art. 1128, 1° und 3° des *Code civil*.

²² Art. 2224 des *Code civil*.

²³ Art. 229-3 des *Code civil*. Der Notar garantiert, dass die Scheidungsabrede die gesetzlichen Formvoraussetzungen erfüllt, siehe diesbezüglich das Rundschreiben v. 26.1.2017 zur Durchführung der Scheidungsreform (*circulaire* JUSC1638274C, Fiche informative Nr. 6. < [http://encyclopedie.avocats.fr/GED_BWZ/114164693234/00_MiN-JuS_2017-01-26_Circulaire_DCM - Presentation des dispositions.pdf](http://encyclopedie.avocats.fr/GED_BWZ/114164693234/00_MiN-JuS_2017-01-26_Circulaire_DCM_-_Presentation_des_dispositions.pdf) > [zuletzt abgerufen am 8.6.2017].

²⁴ Art. 229-4 des *Code civil*.

²⁵ Art. 1122 neu des *Code civil*, in der Fassung der Ordonnance Nr. 2016-131 v. 16.10.2016 *portant réforme du droit des contrats* (Art. 1122 : « La loi ou le contrat peuvent prévoir un délai de réflexion, qui est le délai avant l'expiration duquel le destinataire de l'offre ne peut manifester son acceptation ou un délai de rétractation, qui est le délai avant l'expiration duquel son bénéficiaire peut rétracter son consentement »).

aussprechen, überzeugen nicht²⁶. Warum sollte eine Bedenkzeit ausdrücklich gesetzlich vorgesehen werden, wenn innerhalb dieser Frist einer der Ehegatten es sich nicht anders überlegen darf?

Die gerichtliche Genehmigung der Abrede über die Scheidungsfolgen führte auch dazu, dass der Vertrag zwischen den Ehegatten die Form einer Gerichtsentscheidung einnahm, die als solche identifiziert werden konnte und eines Verkehrs im Ausland zugänglich war²⁷. Auch wenn sich das Durchführungsrundschreiben zu dieser Frage optimistisch zeigt²⁸ und mit den Worten spielt, in dem es den Scheidungsvertrag als eine « Entscheidung » im Sinne der europäischen Verordnung²⁹ qualifiziert, wirft der Verkehr einer solchen vermeintlichen „Entscheidung“ im Ausland doch bisher ungelöste Fragen auf und verursacht berechnete Besorgnis³⁰. Es stellt sich ernsthaft die Frage, ob diese neue Scheidungsform den einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts nicht zuwiderläuft³¹.

II. Die neuen Zuständigkeiten des Standesbeamten und die erneute Erprobung der Zwangsfamilienmediation (*médiation familiale obligatoire*)

Das Gesetz zur Modernisierung der Justiz 2016³² führt den Gesamtprozess der „*déjudiciarisation*“ (Entjustizialisierung) der Familiensachen fort. So wird für verschiedene Sachen eine Zuständigkeitsübertragung zugunsten des Standesbeamten und des Bürgermeisteramts vorgenommen. Das Bürgermeisteramt (*mairie*) ist die Gebietskörperschaft, die in der französischen Verwaltungsbehördenlandschaft dem Bürger am nächsten steht. An dem 1. November 2017³³ wird an Stelle des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (*tribunal d'instance*) der Standesbeamte zuständig, um die

²⁶ Zu dieser Frage siehe *Chénéde* : Le divorce sans juge : 'contrat à terme ' et 'rétractation', AJ Famille, Februar 2017, point de vue S. 87.

²⁷ S. Verordnung Nr. 2201/2003 v. 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung.

²⁸ Rundschreiben v. 26.1.2017 zur Durchführung der Scheidungsreform (*circulaire* JUSC1638274C, Fiche informative Nr. 10), < http://encyclopedie.avocats.fr/GED_BWZ/114164693234/00_MiN-JuS_2017-01-26_Circulaire_DCM_-_Presentation_des_dispositions.pdf > [zuletzt abgerufen am 8.6.2017].

²⁹ S. den Wortlaut in der Verordnung Nr. 2201/2003 v. 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung, die im Rundschreiben wiedergegeben werden.

³⁰ S. u.a. *Boiché* : Divorce 229-1 : aspect de droit international privé et européen. La France, nouveau Las Vegas du divorce?, AJ Famille Januar 2017, S. 57.

³¹ Siehe die von einem Juraprofessor und drei Rechtsanwälten bei der Europäischen Kommission wegen Verletzung des EU-Rechts durch diese franz. am 1.1.2017 in Kraft getretene Scheidungsreform eingereichte Klage, abrufbar unter < http://conflictoflaws.net/2017/complaint-against-france-for-a-violation-of-several-obligations-arising-from-the-rome-iii-and-brussels-iibis-regulations/?utm_source=feedburner&utm_medium=email&utm_campaign=Feed%3A+conflictoflaws%2FRSS+%28Conflict+of+Laws+.net%29 >[zuletzt abgerufen am 8.6.2017].

³² Gesetz Nr. 2016-1547 v. 18.11.2016 *de modernisation de la justice du 21^e siècle* (zur Modernisierung der Justiz des 21. Jahrhunderts).

³³ Art. 114 des Gesetzes Nr. 2016-1547 v. 18.11.2016.

PACS (*pactes civils de solidarité*, eingetragene Partnerschaften zwischen verschieden- bzw. gleichgeschlechtlichen Partnern) zu registrieren³⁴.

Das Registrierungsverfahren bleibt sonst unverändert³⁵.

Darüber hinaus ist der Standesbeamte seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung der Justiz des 21. Jahrhunderts zuständig geworden, um den auf einem berechtigten Interesse begründeten Vornamensänderungsanträgen stattzugeben³⁶. Zuvor war der Familienrichter für solche Sachen zuständig³⁷, nun ist er in der Berufungsinstanz zuständig, wenn der Antrag zurückgewiesen wurde³⁸. Die gesetzlich vorgesehenen Gründe für einen solchen Antrag bleiben unverändert und das Durchführungs Rundschreiben nimmt Bezug auf die einschlägige Rechtsprechung, damit der Standesbeamte bei der Beurteilung der Anträge geleitet wird³⁹. Zwar machen es die Durchführungsmodalitäten dieser Reformen nötig, die Abteilung des Bürgermeisteramtes umzuorganisieren und das Personal fortzubilden. Die durch das Reformgesetz eingeführten Änderungen werden aber gleichzeitig die notwendigen Schritte der Bürger vereinfachen und erleichtern.

Damals war die gerichtliche Registrierung des PACS 1999 vom Gesetzgeber gewollt, um die Symbolik der republikanischen Eheschließung nicht nachzuahmen. Zeit ist vergangen, die Ehe bleibt in unserem Rechtssystem ein starkes Institut. Gleichzeitig wird der PACS nicht mehr als Konkurrenz-, sondern als Alternativgemeinschaftsmodell gesehen⁴⁰. Bald wird das 20. Jubiläum des PACS gefeiert und dessen künftige Registrierung im Bürgermeisteramt durch den Standesbeamten ist die logische Folge der Komplementarität der beiden Institute.

Die von dem Reformgesetz vom 18. November 2016 fortgetriebene Entjustizialisierungsbewegung wird auch in neuen Experimentalfamilienmediationsprozessen sichtbar⁴¹. Bis zum 31. Dezember 2020 wird vor elf Gerichten, die in einem *Arrêté*⁴² (Verwaltungsanordnung) aufgelistet sind, eine Zwangsfamilienmediation erprobt, wenn ein Elternteil die Abänderung einer gerichtlichen Entscheidung bzw. der gerichtlich genehmigten Abrede über die Scheidungsfolgen bezüglich der Ausübung der elterlichen Sorge bzw. des Kindesunterhalts verfolgt. Bevor der Familienrichter erneut angerufen werden kann, müssen die Eltern einen Mediationsversuch unternehmen. Sonst ist der bei dem Familienrichter eingereichte Änderungsantrag nicht statthaft (*irrecevable*). Es bestehen einige Ausnahmen von diesem Familienmediationszwang : 1° Der Antrag stammt von den beiden Eltern

³⁴ Art. 48 des Gesetzes Nr. 2016-1547 v. 18.11.2016.

³⁵ S. Fiche Nr. 1 des Durchführungs Rundschreibens Nr. JUSC1711700C v. 10.5.2017.

³⁶ S. Art. 56 des Gesetzes Nr. 2016-1547 v. 18.11.2016.

³⁷ S. Art. 60 alt des *Code civil*.

³⁸ Art. 60 des *Code civil*. Wenn der Standesbeamte der Ansicht ist, dass der Antrag auf Vornamensänderung nicht berechtigt ist, muss er dem Staatsanwalt (*procureur de la République*) den Antrag weiterleiten. Der Staatsanwalt kann den Antrag zurückweisen. Gegen diese Entscheidung kann Berufung eingelegt werden.

³⁹ S. Anhang Nr. 2 zum Durchführungs Rundschreiben (*circulaire d'application*) JUSC170183C v. 172.2017.

⁴⁰ S. *Francoz-Terminal* : L'avenir du pacs après la légalisation du mariage des couples de personnes de même sexe, Gaz.Pal. Nr. 15, 19.4.2016, S. 48.

⁴¹ S. Art. 7 des Gesetzes Nr. 2016-1547 v. 18.11.2016.

⁴² Die *Tribunaux de grande instance* (Landgerichte), die sich freiwillig gemeldet haben und ausgewählt wurden, um das Experiment durchzuführen, sind diejenigen von Bayonne, Bordeaux, Cherbourg-en-Cotentin, Evry, Nantes, Nîmes, Montpellier, Pontoise, Rennes, Saint-Denis et Tours, s. *Arrêté* v. 16.3.2017, JORF v. 22.3.2017.

gemeinsam, die die gerichtliche Genehmigung einer Abrede⁴³ beantragen ; oder 2° Ein berechtigter Grund besteht, keinen Mediationsversuch zu unternehmen; oder 3° Einer der Eltern hat gegenüber dem anderen Elternteil oder gegenüber dem Kind Gewalttaten begangen⁴⁴. Diese örtliche Erprobung der Zwangsfamilienmediation, die vor einigen Jahren schon in den Gerichtsbezirken Arras und Bordeaux stattgefunden hatte, soll einen ersten Schritt darstellen und bei guten Ergebnissen möglicherweise zu einer gesetzlichen Verallgemeinerung des Zwangsmediationsversuchs vor erneuter Anrufung des Familienrichters führen.

III. Die Eintragung in das Personenstandsregister der sexuellen Identität einer Person: kein drittes Geschlecht

Wie ein Jahr zuvor der Bundesgerichtshof⁴⁵ musste vor kurzem der Kassationshof zum ersten Mal über die Frage der Eintragung in das Personenstandsregister einer sexuellen Identität, die weder weiblich noch männlich ist⁴⁶. Es ging hier also um das sog. „neutrale Geschlecht“ (*sexe neutre*), ein „drittes Geschlecht“.

Die in erster und in der Berufungsinstanz gefällten Entscheidungen⁴⁷ hatten ans Licht gebracht, dass das französische Recht gegenwärtig keine zufriedenstellende Lösung für die Situation intersexueller Menschen bereit hält⁴⁸. In seinem Urteil vom 4. Mai 2017, das die Eintragung eines anderen Vermerks („*intersexe*“ bzw. „*sexe neutre*“) als männlich oder weiblich in die Geburtsurkunde eines Menschen verweigert⁴⁹, lehnt es der Kassationshof ab, sich mit der Frage intensiver und näher zu befassen. Er belässt es bei einem Standpunkt, der in Bezug auf manche jüngsten Untersuchungen zur Intersexualität⁵⁰ klaren Gegenfluss

⁴³ S. Art. 373-2-7 des *Code civil*.

⁴⁴ S. Art. 7 des Gesetzes Nr. 2016-1547 v. 18.11.2016.

⁴⁵ BGH, 22.6.2016, XII ZB 52/15.

⁴⁶ Cass. civ. I, 4.5.2017, Nr. 16-17.189. Der Antragsteller, der intersexuell war, war bei der Geburt in das Personenstandsregister als männlich eingetragen worden und beantragte im Verfahren, dass in seiner Geburtsurkunde dieser Eintrag durch „neutral“ bzw. „intersexuell“ ersetzt werden möge.

⁴⁷ TGI Tours, 20.8.2015 und Appellationsgericht Orléans, 22.3.2016. Zu diesem Verfahren, s. u.a. *Libchaber*: Les incertitudes du sexe, *D.* 2016, S. 20 ; *Reigné*: L'intersexuation et la mention du sexe à l'état civil, *D.* 2016, S. 1915.

⁴⁸ Das französische Personenstandsrecht wird anhand des Prinzips der sexuellen Dualität (entweder weiblich oder männlich) geordnet, die bisher gewissen der sexuellen Zuordnung dienenden ärztlichen Eingriffen eine rechtliche Grundlage verschafft hat. Solche medizinischen Eingriffe werden in Frankreich bei weniger als drei Jahre alten Kindern manchmal ohne therapeutischen Zweck durchgeführt und wurden vom Europarat in seinem Bericht aus dem Jahre 2013 über das Rechts der Kinder auf körperliche Unversehrtheit als Verstümmelung (*mutilation*) bezeichnet. S. den Bericht, Nr. 2.3. abrufbar unter [http://solidarites-sante.gouv.fr/IMG/pdf/Les droits de l enfant a l integrite physique-2.pdf](http://solidarites-sante.gouv.fr/IMG/pdf/Les_droits_de_l_enfant_a_l_integrite_physique-2.pdf) [zuletzt abgerufen am 13.6.2017].

⁴⁹ Laut der Begründung des Urteils ist der Eingriff in das in Art. 8 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privatlebens des Kassationsbeschwerdeführers hinsichtlich des verfolgten Zwecks nicht unverhältnismäßig („*l'atteinte au droit au respect de sa vie privée n'était pas disproportionnée au regard du but légitime poursuivi* »).

⁵⁰ S. insb. die Empfehlungen in dem im Februar 2017 dem Senat von M. Blondin und C. Bouchoux vorgelegten Informationsbericht der Vertretung für Frauenrechte und Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen: Les variations du développement sexuel : lever un tabou, lutter contre la stigmatisation et les exclusions, abrufbar unter <http://www.senat.fr/rap/r16-441/r16-4411.pdf> [zuletzt abgerufen am 13.6.2017]. S. auch für

aufweist. Allerdings muss hinzugefügt werden, dass die vom Kassationshof erklärte Ablehnung⁵¹ eines „dritten Geschlechts“ vollkommen in Übereinstimmung mit der von der Gesetzgebung betreffend die Personenstandsurkunden verlangten Strenge⁵² steht. Eine eventuelle Milderung des Grundsatzes sollte dem Gesetzgeber vorbehalten sein, denn eine dahingehende Rechtsprechung wäre *contra legem* und würde die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung überziehen.

Diese Entscheidung des Kassationshofes war daher vorhersehbar. Die in dem Urteil angeführten Gründe scheinen allerdings die sich abzeichnende Entwicklung bei den Tatrichtern⁵³ entgegen zu stehen, denn die Richter des ersten Zivilsenats führen aus, dass „die Dualität der Angaben betreffend das Geschlecht in den Personenstandsurkunden ein berechtigtes Ziel verfolgt, indem sie für die gesellschaftliche und rechtliche Organisation notwendig ist und ein Grundelement von dieser Organisation bildet⁵⁴. Die gesellschaftliche Debatte hat nun begonnen und wird bestimmt früher oder später auch vor dem Parlament stattfinden.

eine vollständige Untersuchung dieser Frage die Veröffentlichungen von *Moron-Puech*, insb. *Les intersexuels et le droit*, mémoire Panthéon-Assas 2010, <<https://docassas.u-paris2.fr/nuxeo/site/esupversions/10dd4242-a25c-462b-8283-cb99a843f1d2>> [zuletzt abgerufen am 13.6.2017].

⁵¹ „*Mais attendu que la loi française ne permet pas de faire figurer, dans les actes de l'état civil, l'indication d'un sexe autre que masculin ou féminin* ».

⁵² Laut den einschlägigen Gesetzesbestimmungen muss der Standesbeamte in die Geburtsurkunde einer Person entweder „männlich“ oder „weiblich“ eintragen. Bei Schwierigkeiten, das Geschlecht des Betroffenen zu bestimmen, kann dieses Feld „während eines oder zwei Jahre“ leer bleiben, siehe Rundschreiben (*circulaire*) JUSC1119808C v. 28.10.2011 über Sonderregeln betreffend verschiedene Personenstandsurkunden bezüglich Geburt und Abstammung, S. 27.

⁵³ S. Fn. 46.

⁵⁴ « *La dualité des énonciations relatives au sexe dans les actes de l'état civil poursuit un but légitime en ce qu'elle est nécessaire à l'organisation sociale et juridique, dont elle constitue un élément fondateur* ». Laut der Pressemitteilung des Kassationshofes (abrufbar unter www.courdecassation.fr/jurisprudence_2/communiqués_presse_8004/sexe_neutre_etat_civil_8164/sexe_neutre_36683.html) [zuletzt abgerufen am 16.6.2017] würde die Anerkennung eines « neutralen Geschlechts » starke Nachwirkungen auf das französische Recht haben und zahlreiche Gesetzesänderungen zur Koordinierung benötigen. Kritisch zu dieser Behauptung, s. *Mazeaud*, *Sexe neutre à la Cour de cassation: rejet!*, JCP G 2017, S. 1129. Vgl. BGH, 22.6.2016, XII ZB 52/15, RdNr. 17 ff.